

Graz, 06 09 2007

DI Dr. Prutsch/Pr

A 23 – 024712/2003/0095

**Betreff: Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L
Feinstaubbelastung (PM 10)
Petition an den Bund**

Berichterstatter für
Gemeindeumweltausschuss:

GR DI Dr. Getzinger

Bericht an den Gemeinderat

Im Prüfbericht des Bundesrechnungshofes „**Luftqualität in der Steiermark**“ (Steiermark 2007/7), werden für den Prüfungszeitpunkt April-Mai 2006 u.a. folgende Feststellungen für die Bereiche „Straßenverkehr“ und „Industrie und Gewerbe“ getroffen:

Der Bund und insbesondere das Land Steiermark hatten bereits einige Schritte zur Verbesserung der Luftqualität gesetzt, die eine gewisse Emissionsreduktion bewirkten. Die Maßnahmen reichten allerdings nicht aus, um die Einhaltung der (Immissions-)Grenzwerte zu gewährleisten.

Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

Der Bund und das Land Steiermark hatten im Verkehrsbereich einige Maßnahmen gesetzt, die nach ersten Evaluierungsergebnissen positive Wirkungen zeigten. Dennoch waren in Österreich Mitte 2006 immer noch etwa die Hälfte der neu zugelassenen Diesel-PKW und über 95 % aller zugelassenen Diesel-PKW nicht mit Partikelfiltern ausgestattet.

Vor allem der Bund hat wichtige Handlungsoptionen zur Emissionsreduktion noch nicht ausgeschöpft.

Maßnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe

Der Bund und das Land Steiermark hatten im Bereich Industrie und Gewerbe nur wenige Maßnahmen gesetzt.

Der Verpflichtung der Gewerbeordnung 1994 zur Normierung von dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerten wurde nicht hinreichend entsprochen. Die Diskussionen im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Verordnungen zeigten, dass mit einer Anpassung von Betriebsanlagen-Normen an den Stand der Technik in vielen Branchen die Staubgrenzwerte mehr als halbiert werden könnten. Eine systematische behördliche Kontrolle von Betriebsanlagen fand in der Steiermark nicht statt.

Kompetenzen des Bundes liegen hier insbesondere in den Bereichen Straßenverkehr sowie Industrie und Gewerbe. Zu den bisher nicht genutzten Handlungsmöglichkeiten listet der Rechnungshof insbesondere die folgenden Punkte auf:

Optionen des Bundes: Monetäre Lenkungsmaßnahmen (Anm.: im Bereich Straßenverkehr)

Studien räumten monetären Lenkungsmaßnahmen ein hohes Schadstoffreduktionspotenzial ein. Besonders hervorgehoben wurden dabei folgende Möglichkeiten:

- Ökologisierung der Maut (etwa als fahrleistungsbezogene Maut für alle Kraftfahrzeuge oder im Wege der Staffelung der Maut nach Schadstoffklassen) und*
- Angleichung der Mineralölsteuer für Dieselmotoren an jene für Benzin.*

Der Steuersatz für 1.000 Liter Dieselmotoren lag zur Zeit der Gebärungsüberprüfung mit 297 EUR bzw. 325 EUR etwa 25 % bis 30 % unter jenem für Benzin (417 EUR bzw. 432 EUR).

Daneben wurde von Experten auch angeregt, die Ausgestaltung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen und des amtlichen Kilometergeldes zu überdenken.

Der Bund hat diese Maßnahmenoptionen bislang nicht näher in Erwägung gezogen.

Der RH empfahl dem Bund, die in den Studien aufgezeigten Lenkungsmaßnahmen zur Unterstützung umweltverträglicherer Technologien näher zu prüfen.

Option des Bundes: Strengere Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen

Die Gewerbeordnung 1994 verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) mit Verordnung (unter anderem) dem Stand der Technik und der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen festzulegen.

Nach den Feststellungen des RH bestanden für einzelne Branchen keine solchen Verordnungen (für die Herstellung von Spanplatten, für Raffinerien sowie für die Herstellung von Kalk und Düngemittel). Für andere Branchen (für die Erzeugung von Eisen und Stahl, Nichteisenmetallen, Zement sowie von Glas und für das Sintern von Eisenerz) gab es seit Jahren Hinweise darauf, dass die bestehenden Emissionsgrenzwerte nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen und verschärft werden sollten.

Die Diskussionen im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Verordnungen zeigten, dass mit einer Anpassung an den Stand der Technik (unter Beachtung des § 71a Gewerbeordnung 1994) in vielen Branchen die Staubgrenzwerte mehr als halbiert werden könnten (in der Regel Senkung von 50 mg/m³ auf 20 mg/m³).

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Gemeindeumweltausschuss den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

- Dem Bund wird eine Petition gemäß Beilage 1 mit der Forderung übermittelt, umgehend emissionsmindernde Maßnahmen in den Bereichen Straßenverkehr sowie Industrie und Gewerbe im Sinne des Rechnungshofberichtes „Luftqualität in der Steiermark“ (Steiermark 2007/7) in Angriff zu nehmen bzw. fortzuführen.

Für den Abteilungsvorstand
des Umweltamtes:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses am:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

.....

Der/Die SchriftführerIn:

.....

Beilage:

- 1) Petition „Emissionsmindernde Maßnahmen in den Bereichen Straßenverkehr sowie Industrie und Gewerbe im Sinne des Rechnungshofberichtes „Luftqualität in der Steiermark“ (Steiermark 2007/7).

Dem Bund wird eine Petition mit der Forderung übermittelt, umgehend emissionsmindernde Maßnahmen in den Bereichen Straßenverkehr sowie Industrie und Gewerbe im Sinne des Rechnungshofberichtes „Luftqualität in der Steiermark“ (Steiermark 2007/7) in Angriff zu nehmen bzw. fortzuführen.

Petitionstext

Mit der Novelle des „Immissionsschutzgesetzes Luft“ (IG-L 2001) wurde erstmals im Juli 2001 in Österreich ein Grenzwert für die Staubfraktion PM 10 mit $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert eingeführt.

Nach den Ergebnissen der Statuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde u.a. das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung („PM 10“) als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen. Die im IG-L mit Stand 2005 noch zulässigen 30 Überschreitungstage beim Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je m^3 wurden 2003, 2004 und 2005 weit überschritten (z.B. in Graz-Mitte und in Graz-Don Bosco an mehr als 100 Tagen).

Bei den entsprechenden Statuserhebungen wurde der KFZ-Verkehr jeweils als eine wesentliche Quelle der Feinstaubbelastung identifiziert.

In der Steiermark wurden mit LGBI. 131/2006 („IG-L-Maßnahmenverordnung“) 333 Gemeinden zu „IG-L-Sanierungsgebieten“ mit Beschränkungsmaßnahmen, u.a. Verkehrsbeschränkungen für Diesel-PKW ohne Partikelabscheider, erklärt.

Kompetenzen des Bundes zur Emissionsverminderung liegen hier insbesondere in den Bereichen Straßenverkehr sowie Industrie und Gewerbe.

Zu den bisher nicht genutzten Handlungsmöglichkeiten listet der Rechnungshof in seinem Prüfbericht „**Luftqualität in der Steiermark**“ (Steiermark 2007/7) insbesondere die folgenden Punkte auf:

Optionen des Bundes: Monetäre Lenkungsmaßnahmen (Anm.: im Bereich Straßenverkehr)

Studien räumten monetären Lenkungsmaßnahmen ein hohes Schadstoffreduktionspotenzial ein. Besonders hervorgehoben wurden dabei folgende Möglichkeiten:

– *Ökologisierung der Maut (etwa als fahrleistungsbezogene Maut für alle Kraftfahrzeuge oder im Wege der Staffelung der Maut nach Schadstoffklassen) und*

– *Angleichung der Mineralölsteuer für Dieselmotorkraftstoffe an jene für Benzin.*

Der Steuersatz für 1.000 Liter Dieselmotorkraftstoff lag zur Zeit der Gebarungsprüfung mit 297 EUR bzw. 325 EUR etwa 25 % bis 30 % unter jenem für Benzin (417 EUR bzw. 432 EUR).

Daneben wurde von Experten auch angeregt, die Ausgestaltung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen und des amtlichen Kilometergeldes zu überdenken.

Der Bund hat diese Maßnahmenoptionen bislang nicht näher in Erwägung gezogen.

Der RH empfahl dem Bund, die in den Studien aufgezeigten Lenkungsmaßnahmen zur Unterstützung umweltverträglicherer Technologien näher zu prüfen.

Option des Bundes: Strengere Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen

Die Gewerbeordnung 1994 verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) mit Verordnung (unter anderem) dem Stand der Technik und der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen festzulegen.

Nach den Feststellungen des RH bestanden für einzelne Branchen keine solchen Verordnungen (für die Herstellung von Spanplatten, für Raffinerien sowie für die Herstellung von Kalk und Düngemittel). Für andere Branchen (für die Erzeugung von Eisen und Stahl, Nichteisenmetallen, Zement sowie von Glas und für das Sintern von Eisenerz) gab es seit Jahren Hinweise darauf, dass die bestehenden Emissionsgrenzwerte nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen und verschärft werden sollten.

Die Diskussionen im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Verordnungen zeigten, dass mit einer Anpassung an den Stand der Technik (unter Beachtung des § 71a Gewerbeordnung 1994) in vielen Branchen die Staubgrenzwerte mehr als halbiert werden könnten (in der Regel Senkung von $50 \text{ mg}/\text{m}^3$ auf $20 \text{ mg}/\text{m}^3$).

Die Stadt Graz ersucht daher, umgehend emissionsmindernde Maßnahmen in den Bereichen Straßenverkehr sowie Industrie und Gewerbe im Sinne des Rechnungshofberichtes „Luftqualität in der Steiermark“ (Steiermark 2007/7) in Angriff zu nehmen bzw. fortzuführen.